



Turnverein Madiswil

Statuten

TV Madiswil

Ausgabe 2005

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS.....	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Zugehörigkeit.....	1
2. VEREINSSTRUKTUR	2
Art. 4 Bestand, Riegen.....	2
Art. 5 Riegegründungen.....	2
3. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	2
Art. 6 Mitgliederkategorien.....	2
Art. 7 Mindestalter.....	2
Art. 8 Eintritt / Austritt.....	2
Art. 9 Pflichten	3
Art. 10 Ausschluss.....	3
Art. 11 Ehrenmitglieder	3
Art. 12 Ernennung.....	3
Art. 13 Passivmitglieder / Gönner.....	3
4. ORGANE	4
Art. 14 Organe.....	4
A. HAUPTVERSAMMLUNG.....	4
Art. 15 Termin und Zusammensetzung.....	4
Art. 16 Geschäfte	4
Art. 17 Antragsrecht.....	4
Art. 18 Eingabefrist für Anträge.....	5
Art. 19 Einberufung, und Beschlussfähigkeit.....	5
Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung.....	5
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen.....	5
B. VEREINSVERSAMMLUNG	5
Art. 22 Einberufung, Kompetenz	5
Art. 23 Einladung	5
C. VORSTAND.....	6
Art. 24 Zusammensetzung.....	6
Art. 25 Aufgaben.....	6
Art. 26 Einberufung.....	6
Art. 27 Zeichnungsberechtigung.....	6
D. SPEZIALKOMMISSIONEN.....	7
Art. 28 Bildung.....	7
E. REVISOREN	7
Art. 29 Zusammensetzung.....	7
Art. 30 Aufgaben.....	7
5. VERWALTUNG	7
Art. 31 Protokoll.....	7
Art. 32 Archiv.....	7
6. FINANZEN	8
Art. 33 Geschäftsjahr.....	8
Art. 34 Einnahmen	8
Art. 35 Mitgliederbeiträge	8
Art. 36 Beitragsbefreiung.....	8
Art. 37 Vermögensanlage	8
Art. 38 Haftbarkeit	8

7.	REVISIONS – UND VOLLZUGBESTIMMUNGEN	9
Art. 39	<i>Teilrevisionen</i>	<i>9</i>
Art. 40	<i>Totalrevision</i>	<i>9</i>
Art. 41	<i>Besondere Fälle</i>	<i>9</i>
Art. 42	<i>Auflösung</i>	<i>9</i>
Art. 43	<i>Vermögensverwendung bei Auflösung</i>	<i>9</i>
Art. 44	<i>Inkraftsetzung</i>	<i>9</i>

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

TV MADISWIL

besteht ein Verein mit Sitz in Madiswil, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters-Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des

- Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- Alle Turnrnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Er unterstellt sich den Statuten und Reglementen der oben genannten Turnverbände. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder wo das Gesetz es verlangt, kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Abschnitt Vereinsrecht (Artikel 60-79) zur Anwendung.

2. Vereinsstruktur

Art. 4 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:
selbständige Riegen oder unselbständige Riege, direkt dem Vorstand unterstellt

- Aktivriege
- Jugendriege Knaben
- die Jugendriege Knaben

Art. 5 Riegegründungen.

Weitere unselbständige Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

3. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 7 Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 8 Eintritt / Austritt

Zur Aufnahme der Aktivmitglieder ist die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die nächste Hauptversammlung erfolgen.

Jedes Austrittsgesuch ist dem Präsidenten schriftlich zuhanden der nächsten Hauptversammlung einzureichen.

Art. 9 Pflichten

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zu regelmässigem Besuch der Turnübungen, Versammlungen und Vereinsanlässen. Entschuldigungen über Abwesenheit sind persönlich oder schriftlich beim TK-Chef anzubringen. Als Entschuldigungen gelten Krankheit, Militär, Todesfall und Feuerwehr. Über besondere Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von finanziellen Pflichten enthoben. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung aber auch wieder entzogen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

Art. 12 Ernennung

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Hauptversammlung.

Art. 13 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

4. Organe

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

A. Hauptversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im März statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisoren

Art. 16 Geschäfte

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte.

1. Appell
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Rechnung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung Budget (Festsetzung Finanzkompetenz Vorstand)
6. Jahresberichte Präsident und TK Chef
7. Wahlen
8. Tätigkeitsprogramm
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Art. 17 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Versammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 18 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Haupt- und Vereinsversammlungen sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 19 Einberufung, und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Dies hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, für welche eine 2/3 – Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

B. Vereinsversammlung

Art. 22 Einberufung, Kompetenz

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 23 Einladung

Die Einladung hat schriftlich und 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

C. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. TK-Chef
4. Vize-TK-Chef /Vertreter TK
5. Kassier
6. Sekretär
7. Materialverwalter

höchstens jedoch aus **sieben** Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss den Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier die Einzelunterschrift.

D. Spezialkommissionen

Art. 28 Bildung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

E. Revisoren

Art. 29 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie werden abwechslungsweise für zwei Jahre gewählt.

Art. 30 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung.

5. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

6. Finanzen

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.
Der Kassier hat der Hauptversammlung eine übersichtlich geführte Rechnung, die durch die Revisoren geprüft wurde, vorzulegen.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 35 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch einen Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt.

Art. 36 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Vorstand (ganz)
- während des laufenden Vereinsjahres eingetretene aber noch nicht aufgenommene Mitglieder (ganz)

Art. 37 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschrift deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 38 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

7. Revisions – und Vollzugbestimmungen

Art. 39 Teilrevisionen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 40 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 41 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental.

Art. 42 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 43 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung ist das ganze Vereinsvermögen dem Gemeinderat Madiswil zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher dieses einer später gebildeten Sektion des STV in Madiswil zur Verfügung stellen wird.

Art. 44 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom __ Dezember 1997 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Oberaargau-Emmental in Kraft, und ersetzen die Statuten vom 13. Dezember 1997.

Für den Turnverein Madiswil

Der Präsident:

Der Sekretär